



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Grosser Rat des Kantons Bern  
Kommission für Staatspolitik und  
Aussenbeziehungen  
Postgasse 68  
Postfach 562  
3000 Bern 8

Bern, 25. Februar 2021

**Parlamentarische Initiative «in dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen»; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Änderungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative 285-2017 «In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen» Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass in der durch die parlamentarische Initiative aufgeworfenen Problematik Handlungsbedarf besteht. Aus dem beigelegten Gutachten der Universität Luzern geht hervor, dass in sechs der acht Fälle, in denen der Grosse Rat bisher einen Eventualantrag diskutiert hat, das taktische Motiv im Vordergrund stand, einen Volksvorschlag – und damit letztlich die Wahrnehmung eines demokratischen Rechts – zu verhindern. Dies ist unter demokratischen Gesichtspunkten äusserst fragwürdig.

Von den drei vorgeschlagenen Änderungsmöglichkeiten bevorzugt der Gemeinderat tendenziell die erste Variante, die inhaltlich der eingereichten parlamentarischen Initiative entspricht und vorsieht, die bestehende Ausschlusswirkung des Eventualantrags gegenüber dem Volksvorschlag umzukehren. Die vorgeschlagene Regelung löst das Problem des missbräuchlichen Einsatzes des Eventualantrags bei umstrittenen Geschäften zielgerichtet und ohne die Volksrechte abzubauen. Zwar besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Vorlage freiwillig dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, um damit einen Volksvorschlag zu verhindern (sog. «Buebetrickli plus»), jedoch braucht es dafür ein schwerer zu erreichendes qualifiziertes Mehr von 100 Grossratsmitgliedern. Die qualifizierte Mehrheit müsste sodann eine Volksabstimmung ohne vorgängige Unterschriftensammlung in Kauf nehmen. Der Gemeinderat geht daher davon aus, dass

diese Möglichkeit zur Umgehung eines Volksvorschlags insgesamt unattraktiver ist als jene mittels Eventualantrags und daher nicht allzu oft eingesetzt werden dürfte.

Die Variante «qualifiziertes Mehr bei Eventualantrag» lehnt der Gemeinderat demgegenüber ab. So erachtet der Gemeinderat die Hürde von 81 Grossratsmitgliedern als zu tief angesetzt, um Missbräuche wirksam zu verhindern. Bei der Beurteilung dieser Variante kann nach Ansicht des Gemeinderats nämlich nicht auf die bisherigen Anwendungsfälle des Eventualantrags abgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich bei einem Quorum von 81 Grossratsmitgliedern das befürwortende Lager jeweils um möglichst vollständige Anwesenheit bemühen würde. Demnach könnten nach wie vor politische Kräfte, die nur eine knappe Mehrheit des Grossen Rats stellen, einen Volksvorschlag verhindern.

Die vollständige Abschaffung des Volksvorschlags ist für den Gemeinderat auch eine denkbare Option. Volksvorschläge bieten den Stimmberechtigten zwar eine Alternative zur Vorlage des Grossen Rats, wodurch diese ihren Willen präziser äussern können. Insofern weist der Volksvorschlag nach Einschätzung des Gemeinderats einen klaren demokratischen Mehrwert auf. Im Kanton Bern wurde in der Vergangenheit denn auch mehrfach erfolgreich vom Instrument des Volksvorschlags Gebrauch gemacht. Dem Volksvorschlag haften indes auch verschiedene Nachteile an. So besteht insbesondere die Möglichkeit, dass zu einer Vorlage mehrere Volksvorschläge eingereicht werden. Hier stösst das Abstimmungsverfahren an seine Grenzen: Derzeit müssen alle Varianten einander gegenübergestellt werden, was bei drei Varianten vier Stichfragen zur Folge hat. Die Praxis zeigt, dass bereits Variantenabstimmungen, bei denen sich zwei Varianten mit einer Stichfrage gegenüberstehen, für die Stimmberechtigten herausfordernd sind. Bei der Gegenüberstellung von drei oder mehr Varianten sind die Ausgestaltung des Stimmzettels und die Stimmgabe indes derart komplex, dass dies mit dem Anspruch auf freie Willensäusserung der Stimmberechtigten kaum mehr vereinbar erscheint und in der Umsetzung schlichtweg nicht praktikabel ist. Soll das Instrument des Volksvorschlags beibehalten werden – wofür durchaus gute Gründe bestehen – müsste dieser Problematik aus Sicht des Gemeinderats unbedingt begegnet werden (z.B. mit der Beschränkung auf einen Volksvorschlag pro Vorlage oder mit einer Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens). Zur Frage, ob gleichzeitig auch der Eventualantrag angeschafft werden sollte, äussert sich der Gemeinderat nicht.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann  
Stadtschreiber